

Versiegelte Originalfassungen tragen auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung:

Büro Sieber
Originalfassung



Fassung vom 19.07.2010

www.buerosieber.de

Gemeinde Horgenzell Klarstellungs-Satzung "Firmetsweiler"

Inhaltsübersicht

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung 4
3	Hinweise und Zeichenerklärung 5
4	Satzung 6
5	Begründung 7
6	Begründung – Bilddokumentation 9
7	Verfahrensvermerke 10

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- 1.2 Planzeichenverordnung** (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanzV
- 1.3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. BW S. 185)


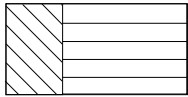
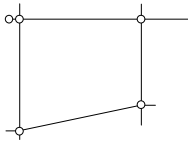
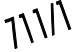
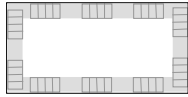
2

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung

2.1



Landschaftsschutzgebiet "Rotachtobel und Zußdorfer Wald" (Nr. 4.36.016) (innerhalb des Geltungsbereiches liegender Teil des Schutzgebietes; § 9 Abs. 6 BauGB, Nr. 13.3. PlanzV; siehe Planzeichnung)

- 3.1  Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der Klarstellungs-Satzung "Firmetsweiler" der Gemeinde Horgenzell (Nr.15.13. PlanzV; siehe Planzeichnung);
- 3.2  **Bestehendes Gebäude** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);
- 3.3  **Bestehende Grundstücksgrenzen** zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);
- 3.4  **Bestehende Flurnummer** (siehe Planzeichnung);
- 3.5  **Landschaftsschutzgebiet "Rotachtobel und Zußdorfer Wald"** (Nr. 4.36.016), außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Planzeichnung);
- 3.6 **Ergänzende Hinweise** Ein Teil des Geltungsbereiches befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Rotachtobel und Zußdorfer Wald" (Fl.-Nrn. 301, 302 (Teilfläche), 24 (Teilfläche), 704 (Teilfläche), 705 (Teilfläche) und 718 (Teilfläche), siehe Planzeichnung). In den innerhalb des Schutzgebietes liegenden Bereichen ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Hier geplante Bauvorhaben erfordern eine Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Auf die in Folge der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 21.04.1970 geltenden Baubeschränkungen bzw. Auflagen wird hingewiesen.
- Der verdolte Bachlauf des "Hirsensbaches" sollte von Bebauung frei gehalten werden, um einen dauerhaften Unterhalt der Verdolung durch die Gemeinde zu gewährleisten.

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. BW S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell die Klarstellungs-Satzung "Firmetsweiler" zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Orts-Teils in öffentlicher Sitzung am ~~21.09.2010~~ beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs-Satzung "Firmetsweiler" ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 19.07.2010.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Klarstellungs-Satzung "Firmetsweiler" der Gemeinde Horgenzell tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Horgenzell, den 08.10.2010



.....
(Bürgermeister Restle)



(Dienstsiegel)

5.1 Allgemeine Angaben**5.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Planungsbereiches**

5.1.1.1 Der Orts-Teil Firmetsweiler befindet sich etwa fünf Kilometer südwestlich von Horgenzell.

5.1.1.2 Der Geltungsbereich umfasst den als im Zusammenhang bebauten Orts-Teil zu sehenden Teil von Firmetsweiler.

5.1.1.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke: Fl.-Nrn. 23 (Teilfläche), 24 (Teilfläche), 28, 30 (Teilfläche), 301, 302 (Teilfläche), 662 (Teilfläche), 698/1 (Teilfläche), 704 (Teilfläche), 705, 706, 707, 707/1 (Teilfläche), 710, 711, 711/1, 712, 713, 716 (Teilfläche), 717 (Teilfläche), 717/1, 717/2 (Teilfläche), 718 (Teilfläche).

5.1.2 Bestands-Daten und allgemeine Grundstücks-Morphologie

Die landschaftlichen Bezüge werden bestimmt vom Oberschwäbischen Hügelland. Die Topografie innerhalb des überplanten Bereiches ist nahezu eben. Der Orts-Teil wird vom Landschaftsschutzgebiet "Rotachtobel und Zußdorfer Wald" (Nr. 4.36.016) umschlossen. Der Siedlungskern ist aus dem Schutzgebiet ausgenommen, die östlichen Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 24 (nördliche Teilfläche), 301, 302 (bebaute Teilfläche), 704 (westliche Teilfläche) und 705 (östliche Teilfläche) sowie die Fl.-Nrn. 717 und 717/2 und eine Teilfläche der westlichen Fl.-Nr. 718 liegen jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Bei der Fl.-Nr. 301 und beim nördlichen Teil der Fl.-Nr. 24 handelt es sich um eine jüngere Streuobstwiese. Der westliche Teil der Fl.-Nr. 704 besteht aus intensiv genutztem Grünland. Der Orts-Teil wird von Norden nach Süden vom teilweise verdolten "Hirsensbach" durchflossen, an dem nördlich und südlich der Siedlung Feldhecken wachsen, die zum Teil als Biotope gem. § 32 NatSchG Baden-Württemberg kartiert sind.

5.1.3 Erfordernis und Zielsetzung der Satzung

5.1.3.1 Das Erfordernis der Aufstellung der Klarstellungs-Satzung "Firmetsweiler" ergibt sich aus der Notwendigkeit, Klarheit über die Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich zu schaffen, um so formellen Bauvoranfragen und formlosen Nachfragen von Grundstückseigentümern klar begegnen zu können.

5.2 Erschließungsrelevante Daten

5.2.1 Kennwerte

5.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 2,59 ha

5.2.2 Erschließung

5.2.2.1 Abwasserbeseitigung durch: Gemeinde Horgenzell

5.2.2.2 Wasserversorgung durch: Gemeinde Horgenzell

5.2.2.3 Stromversorgung durch: EnBW

5.2.2.4 Gasversorgung durch: keine

5.2.2.5 Müllentsorgung durch: Gemeinde Horgenzell

5.3 Zusätzliche Informationen

5.3.1 Planänderungen

5.3.1.1 Bei der Planänderung vom 07.07.2009 wurden die Änderungen eingearbeitet, die sich aus den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie aus dem Besprechungstermin im Landratsamt Ravensburg vom 08.06.2009 ergaben. Bei der Planänderung vom 25.05.2010 wurden Plan und Text aktualisiert und an die neuesten Daten- und Rechtsgrundlagen angepasst. Bei der Planänderung vom 19.07.2010 wurde eine Anregung der Gemeindeverwaltung bzgl. neuerer Vermessungen bzw. eines neueren Bauvorhabens eingearbeitet. Die Änderungen umfassen insgesamt folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Gemeinderatsprotokoll bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 28.07.2010 enthalten):

- Erweiterung des Geltungsbereiches nach Westen zur Aufnahme eines zwischenzeitlich genehmigten und begonnenen Bauvorhabens auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 717
- Aktualisierung der zugrunde liegenden Flurkarte bzw. des Katasterauszuges (Aufnahme des westlich bestehenden Schuppens in die Planzeichnung, Abgrenzung der Fl.-Nr. 717/2)
- Aufnahme des Gewässerverlaufes des "Hirsnbaches" in die Planzeichnung
- Aufnahme zusätzlicher Hinweise
- genauere Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes auf Grundlage digitaler Karten
- Überarbeitung der Verweise auf die Rechtsgrundlagen
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Blick von Südosten auf
den Orts-Teil Firmetswei-
ler



Blick von Norden über die
mit jungen Obstbäumen
bestandene Fläche im Os-
ten, die bisher frei von
Bebauung ist




Blick von Osten auf den
Orts-Teil Firmetsweiler



7.1 Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2008 Der Beschluss wurde am 9.01.2009 Ortsüblich bekannt gemacht.

Horgenzell, den 08.10.2010


.....
(Bürgermeister Restle)

7.2 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2010 über die Entwurfsfassung vom 19.07.2010

Horgenzell, den 08.10.2010


.....
(Bürgermeister Restle)

7.3 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am 08.10.2010 Ortsüblich bekannt gemacht. Die Klarstellungsatzung "Firmetsweiler" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Plan aufgestellt am: 28.11.2008
Plan geändert am: 07.07.2009
Plan geändert am: 25.05.2010
Plan geändert am: 19.07.2010

Planer:

.....

(i. A. M. Griebel)

Büro Sieber, Lindau (B)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.